



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Dr. Karl Vetter, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**zur Änderung des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern**

### A) Problem

Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen werden bis zu 65 v.H. der Plätze über ein ergänzendes örtliches Auswahlverfahren der Hochschulen vergeben. Dadurch können beispielsweise Bewerberinnen und Bewerber begünstigt werden, die eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder besondere Leistungen in einem fachspezifischen Eignungstest nachweisen können. Viele dieser Bewerbungen scheitern dennoch, da nach Maßgabe des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) auch in den örtlichen Auswahlverfahren der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung „überwiegende Bedeutung“ beigemessen werden muss. Zulassungssatzungen der Hochschulen sehen deshalb meist vor, dass die Note durch anrechenbare Vorleistungen um nicht mehr als 1,0 verbessert werden kann. Für ein Medizinstudium in Bayern reicht somit bei einem üblichen Numerus clausus von 1,0 bis 1,2 selbst ein noch gutes Abitur mit abgeschlossener einschlägiger Ausbildung nicht für eine Zulassung aus.

Der Vorrang des früheren schulischen Erfolgs vor fachspezifischer Leistung konterkariert somit die eigentliche Zielsetzung der örtlichen Auswahlverfahren, ein breiteres Begabungsspektrum zu berücksichtigen. Stattdessen wird nach wie vor Personen ein Studium verwehrt, von denen aufgrund ihrer fachspezifischen Neigung und Eignung ein erfolgreicher Studienabschluss zu erwarten ist. Das ist angesichts der nach wie vor zu niedrigen Studienerfolgsquote nicht sinnvoll. Einer stärkeren Gewichtung der fachspezifischen Eignung bei der Studienplatzvergabe würde zudem eine veränderte Zusammensetzung der Studierendenschaft in zulassungsbeschränkten Studiengängen bewirken, die der Vielfalt der Arbeitswelt besser entspräche als die vorrangige Auswahl nach schulischer Leistung.

### B) Lösung

In den Regelungen des BayHZG zu den ergänzenden örtlichen Auswahlverfahren wird die Vorgabe der überwiegenden Bedeutung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung geändert. Dadurch sollen die Hochschulen in die Lage versetzt werden, der Durchschnittsnote in ihrer Zulassungssatzung über das Gewicht der schulischen Leistung gegenüber den zusätzlichen nach BayHZG zulässigen Auswahlkriterien freier zu entscheiden.

Der Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung (HSchulZEErStVtr BY 2009, GVBl 2009 S. 186, BayRS 2210-8-1-2-K) lässt dafür zumindest einen begrenzten Spielraum, insofern er in Art. 10 Abs. 1 Satz 2 lediglich einen „maßgeblichen Einfluss“ des Grads der Qualifikation vorschreibt. Hierunter ist nach einem Beschluss des OLG Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 2012 (Az.13 B 597/12; RdNr. 10) „das relativ stärkste Gewicht unter mehreren Auswahlkriterien“ zu verstehen.

### **C) Alternativen**

Die Vorgabe der überwiegenden Bedeutung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Art. 5 Abs. 5 Satz 4 könnte gestrichen und stattdessen auf die Geltung von Art. 10 Abs. 1 Satz 2 HSchulZEErStVtr verwiesen werden.

### **D) Kosten**

Keine, da die Hochschulen bereits örtliche Auswahlverfahren durchführen und die berücksichtigungsfähigen Kriterien nicht geändert werden.

## **Gesetzentwurf**

### **zur Änderung des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern**

#### **§ 1**

Art. 5 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 230, BayRS 2210-8-2-K) zuletzt geändert durch § 1 Nr. 225 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 5 Satz 4 erhält folgende Fassung.  
„<sup>4</sup>Der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung muss das relativ stärkste Gewicht unter den zulässigen Auswahlkriterien nach Abs. 5 Sätze 2 und 3 zugemessen werden.“
2. Abs. 6 erhält folgende Fassung:  
„(6) Der Kreis der Bewerberinnen und Bewerber, die im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren beteiligt werden, kann nach einem oder mehreren der folgenden Maßstäbe beschränkt werden (Vorauswahlverfahren):
  1. der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
  2. einem der in Abs. 5 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 genannten Maßstäbe,
  3. einer für das gewählte Fach einschlägigen Berufsausbildung.“

#### **§ 2**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

### **Begründung:**

#### **Zu § 1:**

Zu Art. 5 Abs. 5 Satz 4

Die bislang geltende Regelung schreibt ein die Summe aller übrigen Auswahlkriterien überwiegendes Gewicht der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vor. Es muss mehr als 50 v. H. betragen. Die neue Regelung eines nur relativ stärksten Gewichts orientiert sich an den Vorgaben des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung, in der lediglich ein maßgeblicher Einfluss der Durchschnittsnote verlangt ist. Hierunter ist nach einem Beschluss des OLG Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 2012 (Az.13 B 597/12; RdNr. 10) „das relativ stärkste Gewicht unter mehreren Auswahlkriterien“ zu verstehen. Die neue Regelung erlaubt im Fall der Berücksichtigung von mehr als einem Zusatzkriterium auch ein unterhälftiges Gewicht der Durchschnittsnote, beispielsweise im Verhältnis 40:30:30.

Zu Art. 5 Abs. 6

Abs. 6 behandelt die Möglichkeit eines Vorauswahlverfahrens. Die bisherige Regelung sieht dafür zwingend die Berücksichtigung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, ggf. ergänzt durch ein weiteres Kriterium nach Abs. 5 Satz 2 und 3 vor. Der Zwang zur Vorauswahl nach der Durchschnittsnote wird durch die Neuregelung aufgehoben. Gleichzeitig wird die Liste der zulässigen Vorauswahlkriterien auf sachgerechte und transparente Leistungsnachweise beschränkt. Das schließt v.a. die Berücksichtigung nicht hinreichend bestimmter außerschulischer Leistungen aus. Damit ist zum einen den Vorgaben zu Vorauswahlkriterien in Art. 10 Abs. 1 Satz 4 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung (HSchulZEErStVtr BY 2009, GVBl 2009 S. 186, BayRS 2210-8-1-2-K) Genüge getan. Zum anderen dient die Beschränkung der Gerichtsfestigkeit und der Vermeidung zusätzlicher Kosten.

#### **Zu § 2:**

Regelung des Inkrafttretens.